

Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement
Verkehr und Infrastruktur (vif)
Mobilität
Verkehrssicherheit

Standort

Strecke: K40
Länge: 20m

Gemeinde: Willisau
Ortsbezeichnung: Käppelimmatt / Vorder Eimatt
Teilstrecke: P.686 im Bereich Neubau Heizzentrale

Termin**24.08.2026 - 11.09.2026****Projekt**

Projektnummer: 1464 Wärmeverbund Willisau West
Auftraggeber: Wärmeverbund Willisau AG
Projektbezeichnung: Querung Hergiswilerstrasse

Tätigkeit: Querung Hergiswilerstrasse (K40) mit Fernwärme-Hauptleitungen vom Wärmeverbund Willisau West

Verkehrsbehinderung: Fahrbahn
Ergänzung: Reduktion der Fahrspur auf der Kantonsstrasse mit Lichtsignalanlage und Busbevorzugung. Der Verkehr wird wechselseitig durch den Baustellenbereich geführt. - Die Fahrbahnbreite ist mit 3.5m bzw. 3.7m vorgesehen -Für Velo und Fussgänger wird während den Bauarbeiten ein provisorischer Weg angelegt mit 2m Breite Im Baustellenbereich wird die Geschwindigkeit auf 60km/h signalisiert.

Beteiligte

Projektleitung: Amstutz Holzenergie AG, Tobias Jurt, 041 268 66 47, t.jurt@amstutzholzenergie.ch

Bauleitung: Amstutz Holzenergie AG, Tobias Jurt, 041 268 66 47, t.jurt@amstutzholzenergie.ch

Unternehmung: Emil Peyer AG, Rossgassmoos 1, 6130 Willisau
Bauführung: Nick Schmidiger, 041 972 62 46, n.schmidiger@peyerbau.ch
Polier: Reto Woodtli, 079 905 47 49
Verkehrsdienst: Keiner
Pikett: Bauführung

Sind möglicherweise Velo-/Wanderwege betroffen? Nein

Lageplan**Freigabe durch vif:**

Visum vif:	FLM
Freigabedatum:	19.08.2026
Status:	Aktiv

Vorschriften und Richtlinien:

Die Dienststelle Verkehr und Infrastruktur (vif) verweist auf die geltenden Gesetze, Vorschriften und Normen, sowie auf die Verantwortung der ausführenden Bauunternehmung. Die Bauunternehmung sorgt während der ganzen Dauer der Baustelle für eine einwandfreie Baustellensignalisation.

Die temporäre Signalisation und Abschränkung ist regelmässig, insbesondere bei Arbeitsbeginn, bei geplanten Veränderungen und nach Arbeitsende durch die dafür verantwortliche Person zu kontrollieren. Alle zur Verwendung gebrachten Signale müssen den gesetzlichen Normen und Vorschriften entsprechen. Die korrekten Formate und Durchmesser können der SSV entnommen werden.

Verweise:

[Strassenverkehrsgesetz \(SSVSVG\)](#) / [Signalisationsverordnung \(SSV\)](#) / [Verkehrsregelnverordnung \(VRV\)](#) / VSS-Norm 40886

Bemerkungen:

Mit den Bauarbeiten vor Ort kann erst begonnen werden, wenn:

- die Baubewilligung erteilt ist (BAGE-Nr.) oder
- die Strassenaufbruchsbewilligung durch die zentras, Betrieb Kantonsstrassen vorliegt, und
- die Baustellenmeldung durch die Dienststelle vif angeordnet bzw. veröffentlicht wurde (E-Mail)